

Entscheidung Nr. 121/2018/2019 3. LIGA

10.05.2019 FJE

U R T E I L

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichts, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 13.05.2019 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 2.100,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund
- Sportgericht -

Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA

02.05.2019

Per E-Mail

Vorkommnisse während des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem Karlsruher SC und dem VfL Osnabrück am 02.03.2019 in Karlsruhe

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 2.100,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Robert Hartmann, die Inaugenscheinnahme von Bildmaterial über den Vorfall sowie die schriftliche Stellungnahme der VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Unmittelbar vor dem Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem Karlsruher SC und dem VfL Osnabrück am 02.03.2019 in Karlsruhe wurden im Fanblock von Osnabrück lila Rauch gezündet. Nach der Inaugenscheinnahme von Bildmaterial über den Vorfall geht der Kontrollausschuss insofern von mindestens sechs pyrotechnischen Gegenständen aus. Der Spielbeginn wurde nicht verzögert.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-

Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 2.100,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 10.05.2019, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

– Kontrollausschuss –